



Information zu Kapitalanlage und Nachhaltigkeitspolitik

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG

Stand: März 2022

Verabschiedet am 07.03.2022

Inhalt

A.	Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 AbsATZ 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	2 4
1.	Anwendungsbereich.....	4
2.	Grundsätze der Anlagepolitik	4
2.1.	Allgemeine Grundsätze	4
2.2.	Nebenbedingungen.....	5
3.	Ziele der Anlagepolitik.....	5
3.1.	Allgemeine Ziele.....	5
3.2.	Renditeziele.....	5
4.	Einbeziehung von ESG-Belangen	6
5.	Durchgeführte Pensionspläne.....	6
5.1.	Gruppen-Pensionsplan 2013	6
5.2.	Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“	9
5.3.	Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016.....	11
6.	Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik	12
7.	Vermögensverwaltung	13
8.	Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung.....	13
8.1.	Anlagerisikobewertung.....	13
8.2.	Risikosteuerung.....	13
8.3.	Überprüfung der Anlagepolitik.....	13
B.	Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten gem. § 134b AktG	15
1.	Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik	15
2.	Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie	15
3.	Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft	15
4.	Der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft.....	15
5.	Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären	15
6.	Der Umgang mit Interessenkonflikten.....	15
7.	Im Internet abrufbare Angaben	16
C.	Offenlegungspflichten gem. §134c AktG	17
1.	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG	17
2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung.....	17
3.	Vermögensverwalter (§ 134c Absatz 2 AktG).....	17
3.1.	Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern.....	17
3.2.	Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung	17
3.3.	Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe	17
3.4.	Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters	17

3.5. Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten.....	17
3.6. Im Internet abrufbare Angaben	18
D. Offenlegung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nach – Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung	19
1. Anwendungsbereich.....	19
2. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 Offenlegungsverordnung	19
3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens – Angaben nach Art. 4 Offenlegungsverordnung	19
4. Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 Offenlegungsverordnung	19
5. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen – Angaben nach Art. 6 Offenlegungsverordnung	19
6. Transparenz bei der Bewerbung Internetseiten – Angaben nach Art. 10 Offenlegungsverordnung	19

A. ERKLÄRUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN DER ANLAGEPOLITIK GEM. § 239 ABSATZ 2 VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ (VAG)

Die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (nachfolgend: Pensionsfonds) betreibt das Pensionsfondsgeschäft als überbetrieblicher Pensionsfonds. Die durchgeführten Pensionspläne sehen die Aufnahme leistungs- oder beitragsbezogener Versorgungszusagen vor und decken – je nach Ausgestaltung – die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Todesfall sowie vorgezogene Altersleistungen ab.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik des Pensionsfonds gem. § 239 Absatz 2 VAG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016* (nachfolgend gemeinsam: fondsakzessorische Pensionspläne) sowie den *Gruppen-Pensionsplan 2013*. Eine Anlagepolitik für eigene Rechnung betreibt der Pensionsfonds nur in Bezug auf vorgehaltene Eigenmittel.

2. Grundsätze der Anlagepolitik

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Pensionsfonds ist als „überbetrieblicher“ bzw. Gruppen-Pensionsfonds unabhängig von einem bestimmten Arbeitgeber. Vielmehr bietet er Unternehmen branchenübergreifend unternehmensindividuelle Lösungen im Kontext der betrieblichen Altersversorgung für den Durchführungsweg „Pensionsfonds“ an. Der Pensionsfonds ist dabei weder ein in sich geschlossenes „Produkt“ der betrieblichen Altersversorgung, noch bietet er sogenannte echte Gruppenversicherungen an.

Sein an Träger der bAV gerichtetes Angebot ist modular. Für die Anlagepolitik richtungsweisend ist stets eine an den individuellen Anforderungen des jeweiligen Trägerunternehmens bzw. Arbeitgebers ausgerichtete Lösung. Diese haben die Möglichkeit, ihre Kapitalanlage im Rahmen regulatorischer Vorgaben und auf Basis unternehmensindividueller Risikotragfähigkeit hinsichtlich Struktur, strategischer Asset-Allokation, Portfoliomanagement und einzubeziehender Dienstleister wie Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle aufzusetzen und zu steuern.

Der Pensionsfonds implementiert den gewählten Aufsatz der Kapitalanlage für das jeweilige Sicherungsvermögen entsprechend den Vorgaben des Trägerunternehmens und überwacht die Kapitalanlage im Hinblick auf die Einhaltung der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagestrategie, die Vorgaben zur Mindestbedeckung sowie die Erfüllung sonstiger einschlägiger regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen.

Der Pensionsfonds macht sich die Anlagepolitik des jeweiligen Trägerunternehmens nicht zu eigen und er nutzt die Veranlagung der Sicherungsvermögen für durchgeführte Versorgungszusagen nicht zur Umsetzung einer eigenen Anlagepolitik oder eigener strategischer Anlageziele. Weder reflektiert die Anlagestrategie für ein einzelnes Sicherungsvermögen noch die aggregierte Allokation aller Portfolien die Anlagepolitik des Pensionsfonds.

Dies gilt auch insoweit, als im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik Finanzprodukte in die Kapitalanlage aufgenommen werden, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend Offenlegungsverordnung) fallen. Soweit ein Trägerunternehmen, sein Fondsanbieter oder Dienstleister ökologische und/oder soziale Merkmale eines Finanzproduktes, das Teil der Kapitalanlage eines Sicherungsvermögens des Pensionsfonds ist, veröffentlicht, bewirbt oder auf andere Weise zugänglich macht, stellt dies keine Veröffentlichung, das Bewerben, oder sonstige Zugänglichmachung durch den Pensionsfonds dar. Auch Beratungsleistungen mit Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte eines Finanzproduktes, welche die Willis Towers Watson GmbH, die Willis Towers Watson Investment GmbH (nachfolgend (WTWI) oder

Dritte gegenüber einem Trägerunternehmen erbringen, stellen keine Veröffentlichung, das Bewerben oder sonstige Zugänglichmachung durch den Pensionsfonds dar.

2.2. Nebenbedingungen

2.2.1. Regulatorischer Rahmen

Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt nach den qualitativen und quantitativen Vorgaben gemäß Kapitel 4 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Daneben bilden das VAG, die begleitenden und einschlägigen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie mit den Trägerunternehmen des Pensionsfonds vertraglich vereinbarte Anlagerichtlinien das Rahmenwerk, innerhalb dessen sich die Anlagepolitik des Pensionsfonds bewegt.

2.2.2. Eigenmittelausstattung

Die Kapitalanlagepolitik der ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführten Sicherungsvermögen des Pensionsfonds hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung des Pensionsfonds.

2.2.3. Liquiditätsbedarf

Der Liquiditätsbedarf wird langfristig im Rahmen des Asset-Liability-Managements für die Abrechnungsverbände und kurzfristig durch eine entsprechende Liquiditätsplanung gesteuert. Derzeit ist im Ergebnis der Großteil der Kapitalanlagen in liquiden Vermögensgegenständen investiert.

3. Ziele der Anlagepolitik

3.1. Allgemeine Ziele

Primäres Ziel der Anlagepolitik des Pensionsfonds ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Pensionsfonds mit Blick auf die gegenüber dem jeweiligen Versorgungsberechtigten und den Arbeitgebern bzw. Trägerunternehmen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Dabei gilt es grundsätzlich, stabile Erträge auf erforderlichem Niveau und mit angemessenem Risiko zu erzielen.

3.2. Renditeziele

Im Bereich der *nicht-versicherungsförmigen Pensionspläne* im Sinne von § 236 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 4 VAG soll durch das vorhandene Sicherungsvermögen, eine zu erwartende Wertsteigerung durch dessen erfolgreiche Veranlagung, sowie gegebenenfalls zu leistende Nachschüsse gewährleistet werden, dass gegenwärtige und zukünftige Pensionsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Versorgungsberechtigten erfüllt werden können. Langfristig betrachtet soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet und die mit der jeweiligen Versorgungszusage verbundenen Finanzrisiken der Trägerunternehmen gedeckt werden.

Bei *fondsakzessorisch ausgestalteten Pensionsplänen* ist die Kapitalanlage auf das Ziel ausgerichtet, in der Anwartschaftsphase eine bestmögliche Rendite zu erzielen und in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses zu erreichen. Die Unterdeckung einer Versorgungszusage und eine aus ihr ggf. resultierende Rentenabsenkung sollen möglichst vermieden werden. Soweit die Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltet ist, definiert sich das Renditeziel aus den Vorgaben des Lebensversicherungsunternehmens, welches die Ansprüche des Versorgungsberechtigten in Rückdeckung genommen hat, wobei der Pensionsfonds in diesen Ausgestaltungen über das Halten der Rückdeckungsversicherung hinaus keine eigenen Anlageziele verfolgt.

Für die in die jeweilige Anlagestrategie aufgenommenen Anlageklassen werden grundsätzlich Indizes bzw. eine Kombination von Indizes als Benchmark für die Performancemessung festgelegt.

4. Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien

Der Pensionsfonds verfolgt keine unabhängige Nachhaltigkeitspolitik, sondern berücksichtigt maßgeblich die Interessen und Vorgaben seiner Trägerunternehmen. Insbesondere berücksichtigt der Pensionsfonds ökologische, soziale und die Unternehmensführung (nachfolgend: ESG) betreffende Belange nicht selbstständig, sondern übernimmt Investmentstrategien und Finanzprodukte gemäß den Vorgaben seiner Trägerunternehmen in die Kapitalanlage der Sicherungsvermögen für die durchgeführten Versorgungszusagen (vgl. Ziffer A 2.1). Aufgrund dieser Unternehmenspolitik und der sich daraus ergebenden besonderen Struktur der Anlagestrategie berücksichtigt der Pensionsfonds keine Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b Offenlegungsverordnung. Die Erstellung und Umsetzung einer eigenen Anlagepolitik im Hinblick auf ESG-Risiken ist derzeit nicht geplant.

Soweit bei einzelnen Pensionsplänen Besonderheiten bestehen, können diese nachfolgend den Angaben zu den einzelnen Pensionsplänen entnommen werden.

5. Durchgeführte Pensionspläne

Als überbetrieblicher Pensionsfonds ist der Pensionsfonds Vertragspartner zahlreicher Trägerunternehmen, die leistungs- oder beitragsbezogene Zusagen auf ihn übertragen bzw. diesen für die Durchführung der Zusagen gewählt haben. Die Durchführung erfolgt in unterschiedlichen Pensionsplänen, deren wesentliche Eigenschaften hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausgestaltung der jeweiligen Anlagestrategie nachfolgend beschrieben sind.

5.1. Gruppen-Pensionsplan 2013

5.1.1. Allgemeine Angaben zum Gruppen-Pensionsplan 2013

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 ist ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsplan i. S. v. § 236 Absatz 2 VAG. Durchgeführt werden ehemalige Leistungs- oder Unterstützungskassenzusagen unterschiedlicher Trägerunternehmen, die in der Regel nach einem Durchführungswegwechsel auf den Pensionsfonds übertragen wurden. Als Kapitalanlage für das jeweilige Sicherungsvermögen kann zwischen zwei Modellen gewählt werden. Einzelheiten werden in den nachfolgenden Ziffern A 5.1.2 und A 5.1.3 näher dargestellt. Gemeinsamen Elemente des beider Modelle des Gruppen-Pensionsplan 2013 sind in den nachfolgenden Ziffern A 5.1.1.1 bis A 5.1.1.4 dargestellt.

5.1.1.1. Leistungsstruktur

Der Gruppen-Pensionsplan 2013 ist nicht-versicherungsförmig i. S. v. § 236 Absatz 2 VAG ausgestaltet. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit als von den Arbeitgebern ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

5.1.1.2. Leistungsformen

Die Leistungen des Willis Towers Watson Pensionsfonds können gemäß Gruppen-Pensionsplan 2013 die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod umfassen. Im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 werden grundsätzlich Renten ausgezahlt. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem Gruppen-Pensionsplan 2013 in Verbindung mit der jeweiligen Versorgungszusage. Eine Versorgungszusage kann im Einzelfall auch Einmalkapital- oder Ratenzahlungen vorsehen. Etwaige Auszahlungswahlrechte bzw. abweichende Leistungsarten richten sich nach der für den Versorgungsberechtigten maßgeblichen Versorgungszusage. Aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Ausgestaltung des Gruppen-Pensionsplan 2013 übernimmt der Pensionsfonds grundsätzlich keine biometrischen Risiken.

5.1.1.3. Anlageoptionen

Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen und geben die Struktur der Kapitalanlage mittels Kapitalanlagerichtlinien vor (vgl. Ziffer A 6). Unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

5.1.1.4. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristige und an den Verbindlichkeiten des jeweiligen Trägerunternehmens ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Daneben gelten die in Ziffer A 2 dargestellten Grundsätze.

5.1.2. WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013

5.1.2.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen finden Anwendung sofern ein Trägerunternehmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 sich für eine Anlage des ihm zuzuordnenden Sicherungsvermögens in den von der WTWI als Berater zusammen mit einem Vermögenverwalter bereitgestellten Kapitalanlagelösungen TW-UI Robust (ISIN: DE000A12GC97) oder TW-UI Dynamik (ISIN: DE000A12GC89) entscheidet (zur strategischen Anlageallokation der beiden Fonds vgl. insbesondere 5.1.2.4).

5.1.2.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Eine Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen erfolgt jeweils im Rahmen des Asset-Liability-Managements und fließt in die vom jeweiligen Trägerunternehmen getroffenen grundsätzlichen Anlageentscheidungen ein. Hierbei kommt in der Regel jedoch nur eine Kombination der beiden Fondslösungen in Betracht, um das beim Trägerunternehmen liegende Nachschusssrisiko auszusteuern.

5.1.2.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Sofern sich ein Trägerunternehmen für den Einsatz der von der WTWI bereitgestellten Lösungen entscheidet, ist die von der WTWI verabschiedete und veröffentlichte ESG-Politik dafür maßgeblich, ob und inwieweit ESG Belange in die Kapitalanlage einbezogen sind. In diesem Zusammenhang berät die WTWI die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die einbezogenen Asset-Manager, aber regelmäßig nicht den Pensionsfonds. Der Pensionsfonds nimmt keinen Einfluss auf die von der WTWI verabschiedete und veröffentlichte ESG-Politik oder den Inhalt der durch WTWI erteilten Beratungen, Dienstleistungen oder zugänglich gemachten Informationen. Information zur Beratungspraxis der WTWI finden Sie im Internet unter <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/Notices/compliance-investments>.

Die WTW Investmentlösung wird von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. Soweit Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 Offenlegungsverordnung in der WTW Investmentlösung enthalten sind, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen stellt die WTW Investmentlösung im Gruppen-Pensionsplan 2013 kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 Offenlegungsverordnung dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Artikel 7 Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung):

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.1.2.4. Strategische Anlageallokation

Die strategische Anlageallokation der Spezialfonds TW-UI Robust und TW-UI Dynamik wurde gemäß des jeweiligen Anlageziels gewählt.

Das übergeordnete Anlageziel TW-UI Robust ist es, langfristig stabile Erträge relativ zur Entwicklung von Pensionsverpflichtungen zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung einer diversifizierten Benchmark bestehend aus Aktien und Anleihen übertreffen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Robust stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation	Min.	Max.
Aktien	25%	0%	30%
Unternehmensanleihen	19%	0%	20%
Alternative Kreditstrategien	5%	0%	15%
Staatsanleihen	39%	0%	40%
Secure Income Assets	7%	0%	15%
Globale REITs	0%	0%	5%
Alternative Beta Strategien	5%	0%	15%
Kasse	-	0%	5%

Das Anlageziel des TW-UI Dynamik ist es, langfristig ein Wachstum des investierten Kapitals zu erwirtschaften, und dabei die Wertentwicklung der aus Aktien und Anleihen bestehenden Benchmark zu übertreffen.

Die strategische Anlageallokation des TW-UI Dynamik stellt sich folgendermaßen dar:

Assetklasse	Zielallokation	Min.	Max.
Aktien	57%	0%	75%
Staatsanleihen	13%	0%	30%
Unternehmensanleihen	16%	0%	30%
Alternative Kreditstrategien	6%	0%	15%
Globale REITs	3%	0%	10%
Alternative Beta Strategien	5%	0%	15%
Kasse	-	0%	5%

5.1.3. Gruppen-Pensionsplan 2013 – individuelle Kapitalanlagen

5.1.3.1. Hintergrund

Der Pensionsfonds bietet seinen Trägerunternehmen bei entsprechender Größe des Sicherungsvermögens an, nicht nur die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen zu treffen, sondern im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Zulässigen auch mitzugestalten. In diesen so individualisierten Kapitalanlagelösungen für unsere Kunden kommen in der Regel auch andere als die unter Ziffer A 5.1 genannten Investment-Produkte zur Anwendung.

5.1.3.2. Aufteilung der Vermögenswerte nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Basis einer jeden Anlagestrategie bildet die Analyse des Vermögens sowie der Verpflichtungen des jeweiligen Trägerunternehmens unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Versorgungsleistungen im Rahmen eines sog. Asset-Liability-Managements. Durch den jeweiligen Aufsatz der individuellen Lösung ist sichergestellt, dass die Anlagestrategie regelmäßig und bei vorab definierten Ereignissen auch ad-hoc überprüft und die so ermittelte Anlagestrategie ggf. angepasst wird.

5.1.3.3. Einbeziehung von ESG-Belangen

Sofern sich ein Trägerunternehmen für den Einsatz einer individuellen Lösung entscheiden, ist die individuelle ESG-Politik des Trägerunternehmens oder der durch das Trägerunternehmen bestimmten Kapitalverwalter dafür maßgeblich, ob und inwieweit ESG Belange einbezogen sind. Der Pensionsfonds nimmt keinen Einfluss auf die ESG-Politik des Trägerunternehmens oder der durch das Trägerunternehmen bestimmten Kapitalverwalter und berät weder das Trägerunternehmen noch den jeweiligen Vermögensverwalter bei der Erstellung einer ESG-Politik.

Eine an den Bedürfnissen der Trägergesellschaft ausgerichtete Veranlagung des jeweiligen Sicherungsvermögen wird Strategiekomponenten und Finanzprodukte enthalten, die individuell und damit nur eingeschränkt mit denen anderer Träger vergleichbar sind. Soweit im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik Finanzprodukte in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens aufgenommen werden, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen stellen individuelle Kapitalanlagen der Trägerunternehmen im Gruppen-Pensionsplan 2013 kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 Offenlegungsverordnung dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Artikel 7 Taxonomie-Verordnung:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.1.3.4. Strategische Anlageallokation

Die Spannbreiten der strategischen Anlageallokationen der im Gruppen-Pensionsplan 2013 mit individueller Kapitalanlage investierten Vermögensmittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

PP 2013 – indiv. Kapitalanlagen	Min [%]	Max [%]
Kreditstrategien	35	50
Alternative Kreditstrategien	5	20
Aktien	15	35
Gemischte Mandate	0	20
Sachwerte	0	20
Private Markets Strategien	0	5
Diversifizierende Strategien	0	5
Barmittel	0	2

5.2. Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“

5.2.1. Allgemeine Angaben

Der Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ (nachfolgend: Pensionsplan Fondsrente) ist ein nicht-versicherungsförmiger Pensionsplan i S v § 236 Absatz 3 VAG. Durchgeführt werden fondsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen.

5.2.2. Angaben zum Altersversorgungssystem

5.2.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Unter dem Pensionsplan Fondsrente werden Vermögenswerte nach Anwartschafts- und Leistungsphase aufgeteilt.

In der Anwartschaftsphase werden Beiträge zunächst vollständig in den Spezialfonds TW-UI Dynamik investiert (siehe Ziffer A 5.1.2.4).

Im Rahmen eines Wertsicherungskonzepts wird das aufgebaute Versorgungskapital vom vollendeten 55. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr in einem Regelprozess aus dem Spezialfonds TW-UI Dynamik in den Spezialfonds TW-UI Robust (siehe Ziffer A 5.1.2.4) umgeschichtet. Ab Beginn der Umschichtung werden neue Beiträge ausschließlich in den Spezialfonds TW-UI Robust investiert.

In der Leistungsphase erfolgt die Veranlagung der Mittel vollständig über den Spezialfonds TW-UI Robust.

5.2.2.2. Leistungsstruktur

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplan des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplan zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat.

Im Falle der Verrentung des Versorgungskapitals garantiert der jeweilige Arbeitgeber gemäß § 236 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 VAG die Mindesthöhe der Rentenleistung.

5.2.2.3. Leistungsformen

Die Leistungen des Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan Fondsrente die Versorgungsfälle Alter und Tod umfassen. Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollauszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan Fondsrente. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

5.2.2.4. Anlageoptionen

Die Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte während der Anwartschafts- und Leistungsphase ist durch die Versorgungszusage vorgegeben (vgl. Ziffer A 5.2.2.1) und durch den Arbeitgeber im Wege der Festlegung einer entsprechenden Anlagerichtlinie bestätigt. Unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht.

5.2.2.5. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Ziffer A 2 dargestellten Grundsätze.

5.2.2.6. Einbeziehung von ESG-Belangen und Strategische Asset Allokation

Es gelten die in Ziffern A 5.1.2.3. und 5.1.2.4. gemachten Angaben entsprechend.

Die Kapitalanlage des Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ wird von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der mit dem Trägerunternehmen abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. Soweit Finanzprodukte die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen, in der Kapitalanlage des Gruppen-

Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ enthalten sind, stellt dies keine Strategie des Pensionsfonds dar. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen stellt die Kapitalanlage des Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 Offenlegungsverordnung dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Artikel 7 Taxonomie-Verordnung):

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.3. Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und Gruppen-Pensionsplan BVP 2016

5.3.1. Allgemeine Angaben

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 sind zwei inhaltlich weitgehend identische Pensionspläne i. S. v. § 236 Absatz 1 Nr. 4 VAG. Durchgeführt werden in beiden Fällen in der Leistungsphase rückdeckungsakzessorisch ausgestaltete Beitragszusagen mit Mindestleistung unterschiedlicher Trägerunternehmen.

Der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dient der Durchführung einer geschlossenen Versorgungszusage und ist beitragsfrei gestellt, der Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 ist grundsätzlich für die Anmeldung neuer Versorgungsberechtigter sowie die Aufnahme neuer Trägerunternehmen offen. Soweit weitere Unterschiede zwischen dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und dem Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 bestehen, werden diese nachstehend an entsprechender Stelle erläutert.

5.3.2. Angaben zum Altersversorgungssystem

5.3.2.1. Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen

Unter den Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015 und BVP 2016 werden Vermögenswerte nach Anwartschafts- und Leistungsphase aufgeteilt.

In der Anwartschaftsphase ist die Anlagepolitik identisch mit der für den Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ (siehe Ziffer A 5.2.2.1).

In der Leistungsphase wird das Versorgungskapital, soweit es nicht als Einmalkapital ausgezahlt wurde und ggf. abzüglich des Betrags einer erfolgten Teilauszahlung, in eine sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalprämie umgeschichtet.

5.3.2.2. Leistungsstruktur

Der jeweilige Arbeitgeber garantiert mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugesagt wurden (Beitragszusage mit Mindestleistung). Soweit Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Wege der Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen finanziert wurden, besteht für diesen Teil der Versorgungsleistungen keine Garantie des Arbeitgebers.

Der Pensionsfonds garantiert bei Vorhandensein eines sog. Überleitungsbetrags aus einem außer Kraft gesetzten Pensionsplans des Pensionsfonds, über den eine entsprechende Zusage vormals durchgeführt wurde, dass im Fall der Altersleistung zu Rentenbeginn mindestens die Summe der diesem Überleitungsbetrag zugrunde liegende Mindestleistung entsprechend dem außer Kraft gesetzten Pensionsplans zur Verfügung steht. Der jeweilige Arbeitgeber hat zugesagt, dem Pensionsfonds ggf. entsprechende Nachschüsse zu leisten, um die Garantie zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber diese Mindestleistung bereits unmittelbar erbracht hat. Im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 besteht diese Garantie nicht.

5.3.2.3. Leistungsformen

Die Auszahlung von Versorgungsleistungen erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Anstelle einer Altersrente bzw. Hinterbliebenenrente kann grundsätzlich eine Teilauszahlung oder die Vollauszahlung des jeweils vorhandenen Versorgungskapitals als Einmalzahlung gewählt werden.

5.3.2.4. Anlageoptionen

Die Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte ist unter den Gruppen-Pensionsplänen BVP 2015 und BVP 2016 während der Anwartschafts- und Leistungsphase durch die Versorgungszusage vorgegeben (vgl. Ziffer A 5.3.2.1) und wird für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 durch den Arbeitgeber im Wege der Festlegung einer entsprechenden Anlagerichtlinie bestätigt (vgl. Ziffer A 6). Unterschiedliche Anlageoptionen oder Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten bestehen nicht. Für den Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 überwacht der Pensionsfonds an Stelle der Arbeitgeber die durch die Zusage vorgegebene Anlagestruktur und Aufteilung der Vermögenswerte.

5.3.2.5. Anlagehorizont

Der Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, es gelten die in Ziffer A 2 dargestellten Grundsätze.

5.3.2.6. Einbeziehung von ESG-Belangen

Es gelten die in Ziffer A 5.1.2.3 gemachten Angaben entsprechend.

Die Kapitalanlage des Gruppen-Pensionsplan BVP 2015 und des Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 wird in der Anwartschaftsphase von der WTWI bereitgestellt und im Rahmen der abgestimmten Anlagepolitik in die Kapitalanlage des jeweiligen Sicherungsvermögens übernommen. In der Leistungsphase der Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 besteht die Kapitalanlage entsprechend den Vorgaben der Zusage ausschließlich aus vom Pensionsfonds gehaltenen Rückdeckungsversicherungen. Soweit Finanzprodukte die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen, in der Kapitalanlage der Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 enthalten sind, stellt dies jedenfalls keine Strategie des Pensionsfonds dar. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen stellt die Kapitalanlage Gruppen-Pensionspläne BVP 2015 und BVP 2016 kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 Offenlegungsverordnung dar. Der Pensionsfonds erklärt daher gem. Artikel 7 Taxonomie-Verordnung:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5.3.3. Strategische Anlageallokation

Die strategische Anlageallokation ergibt sich aus dem Wertsicherungskonzept (siehe Ziffer A 5.3.2.1) in Verbindung mit der Anlageallokation des jeweiligen Spezialfonds gemäß Ziffer A 5.1.2.4.

6. Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik

Vorgaben der Arbeitgeber zur Anlagepolitik werden durch mit den Trägerunternehmen eines Pensionsplans vertraglich vereinbarte Kapitalanlagerichtlinien abgebildet. Die Kapitalanlagerichtlinien sind die Grundlage der Kapitalanlagesteuerung. Eine Ausnahme stellt hierbei der Gruppen-Pensionsplan BVP 2016 dar, dessen Anlagepolitik bei der Übertragung des Bestands auf den Pensionsfonds entsprechend der Zusage festgelegt wurde und deren Einhaltung vom Pensionsfonds überwacht wird, Ziffer A 5.3.2.6 gilt entsprechend.

Der Pensionsfonds stellt sicher, dass Vorgaben aus den Kapitalanlagerichtlinien konform mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind und umgesetzt werden.

7. Vermögensverwaltung

Die Sicherstellung dauerhafter Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus bestehenden Pensionsplänen bedingt die Verfügbarkeit von auf den jeweiligen Pensionsfondsvertrag bezogenen Kapitalanlagebeständen von angemessener Art, Laufzeit und Liquidität.

Die aktuelle strategische Asset Allokation ergibt sich jeweils aus Asset Liability-Studien (vgl. Ziffer A 5.1.2.2) und wird vom Trägerunternehmen mit dem Pensionsfonds vereinbart. Für Trägerunternehmen, die keine individuelle Kapitalanlage nutzen, sondern die von WTWI bereitgestellte WTW Investmentlösung, (vgl. Ziffer A 5.1.2.4) kann das Trägerunternehmen unter dem Gruppen-Pensionsplan 2013 eine bestimmte Kombination der Fonds nutzen, um das Rendite-Risikoprofil verpflichtungsorientiert einzustellen.

Unter den fondsakzessorischen Pensionsplänen ist eine ertragsorientierte Kapitalanlage, die in der Anwartschaftsphase vor dem Hintergrund langer Anlagehorizonte den Begünstigten bestmögliche Renditen und – nur unter dem Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“ – in der Rentenphase mittel- bis langfristig ein Ergebnis mindestens in Höhe des Bewertungszinses ermöglicht. Rentenabsenkungen und Unterdeckungen sollen vermieden werden.

8. Verfahren zur Risikobewertung und -Steuerung

8.1. Anlagerisikobewertung

Der Pensionsfonds und alle entweder im Kontext kundenspezifisch ausgestalteter Anlagestrategien (s. Ziffer 5.1.3) oder der WTW Investmentlösung (s. Ziffer 5.1.2) von ihm mandatierten Vermögensverwalter haben Berichtslinien, Verfahren und Prozesse zur laufenden Überwachung implementiert. Hierzu gehören regelmäßige Sensitivitäts-, Projektions- oder Szenariorechnungen, um die kapitalanlagebezogenen Parameter und Annahmen einer laufenden Überprüfung zu unterziehen.

Um das Kapitalanlagerisiko zu begrenzen, sollen die Sicherungsvermögen entsprechend diversifiziert investiert sein. Eine Diversifizierung kann durch das Einsetzen verschiedener Assetklassen sowie durch die Anwendung verschiedener Manager bzw. Anlagestile innerhalb der Assetklassen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Mischungs- und Streuungsvorschriften gem. § 18 bzw. § 19 PFAV zu beachten. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von verzinslichen Anlagen innerhalb der jeweiligen Mandate ist jeweils der Manager der jeweiligen Anlagen zuständig.

8.2. Risikosteuerung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden für Risiken der Kapitalanlage regelmäßig Risikobudgets für individuelle Sicherungsvermögen definiert, die sich an der Risikotragfähigkeit des Trägerunternehmens orientieren. Entsprechende Budgets werden im Kontext einer regelmäßigen Aktualisierung von Asset-Liability-Studien rekaliert und in Form der strategischen Asset Allokation fixiert. Für deren Überwachung werden Sensitivitätsanalysen, Projektions- und Szenariorechnungen, Limitsysteme und Monitorings sowie stochastische Simulationsmodelle eingesetzt. Der Einsatz dieser Instrumente erfolgt jeweils bezogen auf das Sicherungsvermögen. Die Merkmale der jeweils zum Einsatz kommenden Systeme können sich in Abhängigkeit vom Pensionsplan oder von den eingeschalteten Dienstleistern unterscheiden.

Vor Investition in neue Anlageinstrumente erfolgt eine umfassende Prüfung der Auswirkungen deren Einsatzes auf das Rendite-Risikoprofil des Sicherungsvermögens, deren Konformität mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben und etwaigen Konsequenzen für Buchhaltungs- und Reportingsysteme des Pensionsfonds (Legal und Operational Due Diligence).

8.3. Überprüfung der Anlagepolitik

Der Pensionsfonds verfolgt zusammen mit seinen Trägerunternehmen oder für seine Versorgungsberechtigten jeweils eine sehr langfristig angelegte und auf einem stringenten Strategie-Prozess basierende Anlagepolitik. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalanlagen ausschließlich für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gehalten und zum Zeitwert bilanziert

werden, ändern sich die Anforderungen der Trägerunternehmen an das einzugehende Risiko oder den Ertragsbedarf unterjährig auch bei erhöhter Marktvolatilität in der Regel nicht. Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Überprüfung der Anlagepolitik regelmäßig sowie bei wesentlichen Ereignissen wie insbesondere

- erheblichen Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten
- neue regulatorische oder steuerliche Vorgaben
- wesentliche Änderungen des Verpflichtungsbestands
- wesentlich geänderte Risikotragneigung des Trägerunternehmens.

Der Pensionsfonds hat interne Berichtslinien, Verfahren und Prozesse etabliert, mit denen die Überwachung und Meldung potenzieller Auslöser für die Überprüfung der Anlagepolitik hinsichtlich der oben genannten Ereignisse sichergestellt ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung regulatorischer Vorgaben, die Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Bandbreiten hinsichtlich definierter Anlageklassen sowie der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen und sich wandelnder Marktbedingungen.

B. MITWIRKUNGSPOLITIK, MITWIRKUNGSBERICHT UND ABSTIMMUNGSVERHALTEN GEM. § 134B AKTG

1. Anwendungsbereich dieser Mitwirkungspolitik

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zur Mitwirkungspolitik gem. § 134b AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

2. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie

Der Pensionsfonds hält alle Investitionstitel über Investmentfonds und hat daher keine Direktanlagen im Bestand. Der Pensionsfonds übt infolgedessen keine Aktionärsrechte bei Hauptversammlungen aus, sondern mandatiert hierzu ggf. die Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer B 7.

3. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaft

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, überwacht er auch nicht die Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer B 7.

4. Der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, befindet sich dieser auch nicht im Austausch mit Organen oder Interessenträgern der (Portfolio-)Gesellschaften. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer B 7.

5. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Da der Pensionsfonds keine Investitionstitel im Direktbestand hält, arbeitet dieser auch nicht mit anderen Aktionären zusammen. Im Rahmen der Vereinbarung und Implementierung einer Anlagestrategie überträgt der Pensionsfonds diese Aufgabe an die mandatierten Vermögensverwalter. Die durch den Pensionsfonds mandatierten Vermögensverwalter formulieren und veröffentlichen ihrerseits eine Mitwirkungspolitik. Der Pensionsfonds macht von der Verweismöglichkeit auf dieses Berichtswesen Gebrauch. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer B 7.

6. Der Umgang mit Interessenkonflikten

Durch die Delegation der Stimmrechte an spezialisierte Vermögensverwalter und Stimmrechtsvertreter ergeben sich für den Pensionsfonds keine Interessenkonflikte aus der Ausübung von Stimmrechten, die mit Aktieninvestitionen verbunden sind. Die mandatierten Vermögensverwalter haben ihrerseits Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Ausübung von Stimmrechten erarbeitet. Die Verweise auf die jeweiligen Veröffentlichungen der mandatierten Vermögensverwalter finden sich unter Ziffer B 7.

7. Im Internet abrufbare Angaben

Die Angaben nach § 134b Absatz 1 bis 4 AktG sind auf der Internetseite der Vermögensverwalter unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

Vermögensverwalter	Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter
Universal-Investment-Gesellschaft mbH	https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik
Allianz Global Investors GmbH	https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship
BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH	https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf
Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH	https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/

C. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEM. §134C AKTG

1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten gem. § 134c AktG

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zur Mitwirkungspolitik gem. § 134c AktG in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Die Hauptelemente der Anlagestrategien werden jeweils auf Basis einer Asset Liability-Studie und in Abstimmung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen festgelegt. Hierdurch wird die Abstimmung zwischen langfristig orientierten Versorgungszusagen und zugehöriger Anlagestrategie erreicht.

3. Vermögensverwalter (§ 134c Absatz 2 AktG)

3.1. Allgemeine Informationen zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Der Pensionsfonds hat Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern abgeschlossen und wird je nach Konstellation bei der Implementierung dieser Vereinbarungen durch spezialisierte Dienstleister unterstützt und beraten.

Die Rahmenverträge mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften sind zeitlich unbefristet. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

3.2. Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter bauen inhaltlich auf den Ergebnissen der Asset Liability-Studie-Studie und der daraus abgeleiteten strategischen Anlageallokation auf und gewährleisten, dass die mittel- bis langfristige Entwicklung von Gesellschaften bei der Anlageentscheidung berücksichtigt wird.

3.3. Mitwirkung in der Gesellschaft, Ausübung der Aktionärsrechte, Wertpapierleihe

Den mandatierten Vermögensverwaltern obliegt es – ggf. in Abstimmung mit den weiteren Dienstleistern des Pensionsfonds – eine Mitwirkungspolitik zu beschließen und die Aktionärsrechte im Sinne des rechtlichen Anlegers wahrzunehmen. Nähere Angaben zur Ausübung ggf. bestehender Mitwirkungsrechte des Pensionsfonds können dem Berichtswesen des jeweiligen Vermögensverwalters entnommen werden. Der Verweis hierauf findet sich unter Ziffer C 3.6.

Die Wertpapierleihe ist in den Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern grundsätzlich ausgeschlossen.

3.4. Vereinbarungen zur Vergütung des Vermögensverwalters

Die Leistungsbewertung des jeweiligen Vermögensverwalters wird grundsätzlich anhand des Anlageerfolgs in Prozent nach Abzug der Kosten der Vermögensverwaltung ermittelt.

Die Vergütung der Vermögensverwalter richtet sich in der Regel nach der Gesamtgröße des verwalteten Vermögens, kann aber auch fixe Bestandteile umfassen.

3.5. Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten

Die Anlagepolitik des Pensionsfonds ist auf eine langfristige Anlage der Vermögensmittel ausgerichtet. Zwischen dem Pensionsfonds und den mandatierten Vermögensverwaltern bestehen keine Regelungen zur Begrenzung des Portfolioumsatzes. Portfolioumsatzkosten wirken sich jedoch negativ

auf die Leistungsbewertung gemäß Ziffer C 3.4. aus soweit ihnen kein entsprechender Anlageerfolg entgegensteht.

3.6. Im Internet abrufbare Angaben

Weitere Informationen zu den Angaben nach § 134c Absatz 1 und 2 AktG sind auf der Internetseite des jeweiligen Vermögensverwalters unter nachfolgender Adresse abrufbar. Auf das Berichtswesen der Vermögensverwalter wird nachfolgend verwiesen:

Vermögensverwalter	Internetlink zum Berichtswesen der Vermögensverwalter
Universal-Investment-Gesellschaft mbH	https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik
Allianz Global Investors GmbH	https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship#activestewardship
The Bank of New York Mellon	https://www.bnymellon.com/content/dam/bnymellon/documents/pdf/kag/2021_01%20-%20Engagement%20Policy_Final.pdf
Helaba Invest Kapitalanlage-gesellschaft mbH	https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/

D. OFFENLEGUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR NACH OFFENLEGUNGSVERORDNUNG UND TAXONOMIEVERORDNUNG

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die gemäß Offenlegungsverordnung offenzulegenden Angaben in Bezug auf den *Gruppen-Pensionsplan 2013*, den *Gruppen-Pensionsplan Fondsrente „Vorsorgeplan“* sowie die *Gruppen-Pensionspläne BVP 2015* und *BVP 2016*.

2. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Angaben nach Art. 3 Offenlegungsverordnung

Der Pensionsfonds verfolgt keine eigenständigen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungsprozessen, auf die Ausführungen in Ziffer A 2.1 wird verwiesen

3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens – Angaben nach Art. 4 Offenlegungsverordnung

Der Pensionsfonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auf die Ausführungen in Ziffer A 2.1 sowie A 4 wird verwiesen.

4. Transparenz der Vergütungspolitik – Angaben nach Art. 5 Offenlegungsverordnung

Der Pensionsfonds hat keine eigenen Mitarbeiter und bezieht bei Entscheidungen über die Vergütungspolitik Nachhaltigkeitsrisiken nicht ein.

5. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen – Angaben nach Art. 6 Offenlegungsverordnung

Der Pensionsfonds bezieht Nachhaltigkeitsrisiken oder die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte nicht bei seinen Investitionsentscheidungen ein, auf die jeweiligen Angaben in Ziffern A 3.1, A 4, A 5.1.2.3, A 5.1.3.3, A 5.2.2.6 und A 5.3.2.6 wird verwiesen.

6. Transparenz bei der Bewerbung Internetseiten – Hinweise zu Art. 10 Offenlegungsverordnung

Der Pensionsfonds bietet keine Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 Offenlegungsverordnung an, auf die jeweiligen Angaben in Ziffern A 4, A 5.1.2.3, A 5.1.3.3, A 5.2.2.6 sowie A 5.3.2.6 wird verwiesen.